

S a t z u n g über die Förderung in der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Kindertagespflege in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen gelten für die Förderung in Kindertagespflege durch die Stadt Sehnde die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Kindertagespflege

1. Gem. § 1 Satz 3 NKiTaG ist die Kindertagespflege eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

2. Gem. § 2 NKiTaG erfüllt Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

§ 3

Voraussetzung für eine Förderung in Kindertagespflege

1. Anspruchsberechtigt ist ein Kind ab dem ersten Geburtstag und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit Wohnort in Sehnde. Im Einzelfall ist die Aufnahme eines Kindes unter einem Jahr möglich.

2. Voraussetzung ist, dass die betreuende Kindertagespflegeperson im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII ist, die durch die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde ausgestellt wurde.

3. Gefördert wird im Sinne des § 24 SGB VIII ein täglicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf im Umfang von maximal 10 Stunden an maximal 5 Werktagen in der Woche.

4. Die Förderung in Kindertagespflege bedarf der Beantragung durch die Erziehungsberechtigten.

5. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem zu fördernden Kind und der Kindertagespflegeperson eine Verwandtschaft ersten Grades besteht.

6. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das zu fördernde Kind und die Kindertagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.
7. Eine Doppelförderung für ein Kind in zwei Kindertagespflegestellen oder für Kindertagespflege und Krippe/KITA für gleichzeitig stattfindende Betreuungszeiten ist ausgeschlossen.

§ 4

Kostenbeitragspflicht

1. Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Sehnde vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist kostenbeitragspflichtig. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege.
2. Für die Betreuung der Kinder wird ein Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag richtet sich nach der als Anlage beigefügten Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind der Kindertagespflegestelle fernbleibt.
3. Für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zu seiner Einschulung für bis zu acht Stunden täglich (5 Werktagen in der Woche) kein Kostenbeitrag zu zahlen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Für eine Betreuung, die über acht Stunden täglich hinausgeht, werden Kostenbeiträge gemäß § 4 Satz 2 dieser Satzung erhoben.

§ 5

Kostenbeitragsschuldner

1. Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Kostenbeiträge

1. Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung.
2. Die Kostenbeiträge werden durch einen Bescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen. Rechtskräftig festgesetzte Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
3. Die Stadt Sehnde kann die Förderung des Kindertagespflegeplatzes fristlos einstellen, wenn der /die Kostenbeitragsschuldner/in sich mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befindet und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachkommt.
4. Bei Ausfallzeiten in der Betreuung der Kindertagespflegestelle (z.B. durch Krankheit und Urlaub der Kindertagespflegeperson) ist der Kostenbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn die Stadt Sehnde bzw. die Großtagespflegestelle für diese Zeit eine Vertretung stellt. Wird die Vertretung nicht in Anspruch genommen, kann der Kostenbeitrag auf Antrag um 50% ermäßigt werden.

5. Nimmt die Kindertagespflegeperson an einem von der Stadt Sehnde organisierten Studientag teil, besteht an diesem Tag kein Anspruch auf Betreuung. Wenn am Studientag keine Vertretung gestellt wird, wird der Kostenbeitrag für diesen Tag automatisch im Nachhinein erstattet.

6. Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson außerhalb von geplanten Schließzeiten (z.B. Urlaub), insbesondere infolge von Krankheit oder aufgrund einer Rehabilitationsmaßnahme, kann auf Antrag eine Ersatzkindertagespflege in Anspruch genommen werden. Den Eltern entstehen dabei keine zusätzlichen Kosten.

§ 7

Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

1. Auf Antrag wird der/die Kostenbeitragsschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3,4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt. Der geförderte Personenkreis umfasst:

a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.

b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

c) Teilweise von den Kostenbeiträgen freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze gem. 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.

2. Die Zuschussregelung für den Personenkreis, deren Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze geringfügig überschreitet, wird von der Stadt Sehnde durch eigene Förderrichtlinien ergänzt.

3. Bleibt ein Kind der Betreuung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen fern (wegen Krankheit oder aus sonstigen gewichtigen Gründen), wird der Kostenbeitrag auf Antrag um 50% ermäßigt.

4. Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege bzw. in einer Krippe oder einem Hort in der Stadt Sehnde betreut, wird auf Antrag für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr um 50% ermäßigt, für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG keine Anwendung. Wird das freigestellte Kind jedoch kostenpflichtig ergänzend in Tagespflege betreut, findet die Geschwisterermäßigung Anwendung.

§ 8

Voraussetzungen für die Entgeltleistung an Kindertagespflegepersonen

1. Der Anspruch auf eine laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson ist gekoppelt an die Bewilligung des durch die Personensorgeberechtigten gestellten Antrags auf Förderung in der Kindertagespflege.

2. Eine Entgeltleistung an Kindertagespflegepersonen wird gem. § 23 SGB VIII geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII durch die Stadt Sehnde vermittelt wurde und die

Kindertagespflegeperson eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII oder bei der Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten über eine gültige Eignungsfeststellung i.S. des § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB VIII nachweist.

3. Kindertagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verfügen. Diese können sie durch eine Qualifikation im Bereich Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum oder eine anderweitige gleichwertige Qualifikation im Sinne des NKiTaG in seiner aktuellen Fassung nachweisen.

4. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, pro Kita-Jahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) die Teilnahme an 24 Unterrichtsstunden (à 45 Min.) Fortbildung sowie 3 Zeitstunden Fachberatung nachzuweisen.

5. Der Nachweis der Qualifikation und der Nachweis der Fortbildungsstunden ist die Grundlage für die Einstufung laut der als Anlage beigefügten Entgelttabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

6. Die Stadt Sehnde organisiert ein- bis zweimal im Jahr einen ganztägigen Studientag für die Kindertagespflegepersonen in Sehnde. Die Teilnahme ist freiwillig und wird auf die zu leistenden Fortbildungsstunden angerechnet. Bei Nachweis der Teilnahme wird das laufende Entgelt für diesen Tag weitergezahlt, obwohl keine Kindertagespflege-Betreuung geleistet wird.

7. Die Kindertagespflegepersonen müssen alle 2 Jahre die Teilnahme an einen 1. Hilfe-Kurs am Kind nachweisen.

§ 9

Art und Umfang der Entgeltleistung

1. Das Entgelt beinhaltet ausgewiesene Anteile für die pädagogische Förderleistung und für materielle Aufwendungen.

2. Die Höhe der Entgeltleistung wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Arbeitstagen pro Jahr bzw. 5 Tagen pro Woche oder 21 Tagen pro Monat bemessen.

a) Die Höhe der Entgeltleistung wird pro Kind und Betreuungsumfang gemäß der als Anlage beigefügten Entgelttabelle berechnet, die Bestandteil der Satzung ist.

b) Jede Kindertagespflegeperson hat zunächst Anspruch auf ein Grundentgelt entsprechend ihrer Qualifikation in Höhe der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Zusätzlich wird für das laufende Kita-Jahr ein erhöhtes Entgelt gemäß Tabelle (Anhang) gezahlt, wenn für das jeweils abgelaufene Kita-Jahr die Teilnahme an den o.g. verpflichtenden Fortbildungs- und Fachberatungsstunden nachgewiesen wurde.

c) Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen, erhalten eine zusätzliche Förderung der Sachkosten je Tagespflegekind im jeweils betreuten Monat.

d) Bei einer Betreuung im Haushalt der Sorge/Erziehungsberechtigten wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.

e) Bei Betreuungsfreien Tagen in der Kindertagespflege (z.B. bei Krankheit und / oder Urlaub der Kindertagespflegeperson) wird das Entgelt für insgesamt bis zu 6 Wochen (5 Werktage je

Woche) im Kalenderjahr weitergezahlt, wobei einzelne Ausfalltage mit einbezogen werden. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Stadt Sehnde die Ausfallzeiten (insbesondere Krankheit oder Urlaub) unverzüglich mitzuteilen.

f) Wird die Gebühr für die Personensorgeberechtigten nach § 6 Abs.4 der Satzung um 50% ermäßigt, erhält auch die Kindertagespflegeperson ein um 50% ermäßigtes Entgelt, wenn ihre Fehltag im laufenden Kalenderjahr den Umfang von 6 Wochen (5 Werktag je Woche) überschreiten.

g) Kindertagespflegepersonen, die für die Stadt Sehnde einen ihrer laut aktueller Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII möglichen Tagespflegeplätze zur Betreuung von Ersatzkindertagespflege zur Verfügung stellen, erhalten ein monatliches Freihaltgeld. Im Falle der aktiven Betreuung erhalten sie zusätzlich das je tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde in der laut dieser Satzung vorgesehene anteilige pädagogische Leistungsentgelt (gem. akt. Entgelttabelle).

2. Die Entgeltleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 03. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

3. Die Stadt Sehnde erstattet auf Antrag und Nachweis der Kindertagespflegepersonen den angemessenen Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (soweit sich dieser ausschließlich aus den Einnahmen der Kindertagespflege begründet) sowie die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII, sofern dieser Zuschuss nicht von anderer Stelle bereits geleistet wurde.

a) Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse an die Kindertagespflegeperson geleistet, jedoch nur dann, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Kind durch die Stadt Sehnde gefördert wurde.

b) Innerhalb der Region Hannover wird der erstattungsfähige Gesamtbetrag durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.

c) Der Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wird monatlich zusammen mit der Entgeltzahlung geleistet. Die Erstattung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung für das vorangegangene Haushaltsjahr.

§ 10

Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach SGB XII

1. Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (anerkannt nach SGB XII) kann die Kindertagespflegeperson ein erhöhtes Entgelt (gem. Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“) erhalten.

2. Ein besonderer Förderbedarf kann sich bei Kindern ergeben,

- bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
- bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
- bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt,
- bei denen unter anderem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation eine besonderer Förderbedarf nachgewiesen wurde.

3. Voraussetzungen für die Zahlung des erhöhten Entgeltes sind:

a.) Qualifizierung:

Berufliche Qualifizierung (z.B. der Abschluss Heilpädagogik) bzw. Praxiserfahrung (mind. 2 Jahre) oder Weiterbildung im Umfang von mind. 40 Unterrichtseinheiten (z.B. „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“, „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“, „Fachkraft Inklusion“, „Inklusion in der Kindertagespflege: von Anfang an dabei“).

b.) Platzreduktion:

Grundsätzlich ist bei der Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf in der jeweiligen Kindertagespflegestelle die Platzreduktion um einen Betreuungsplatz erforderlich. Diese löst die Zahlung entsprechend der Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“ aus. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dann erhält die Kindertagespflegeperson für die doppelte pädagogische Förderleistung.

c.) In Einzelfällen kann zusätzlich der doppelte Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden.

d.) Das erhöhte Entgelt kann ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs des Tagespflegekindes rückwirkend gezahlt werden.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

2. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“ vom 30.08.2018 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 15.07.2022

S t a d t S e h n d e
Der Bürgermeister

Kruse

Anlage zur „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“.

Kostenbeitragstabelle

Gem. § 6 der Satzung werden von den Sorge- / Erziehungsberechtigten folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

Betreuungszeit/Stunden	Gebühr ab 01.07.2018
0,5	20,50 €
1,0	41,00 €
1,5	61,50 €
2,0	82,00 €
2,5	102,50 €
3,0	123,00 €
3,5	143,50 €
4,0	164,00 €
4,5	184,50 €
5,0	205,00 €
5,5	225,50 €
6,0	246,00 €
6,5	266,50 €
7,0	269,50 €
7,5	288,75 €
8,0	308,00 €
8,5	327,25 €
9,0	346,50 €
9,5	365,75 €
10,0	385,00 €

Entgelttabelle

Gemäß § 9 der Satzung wird an die Tagespflegeperson folgende Entgeltleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

Entgelttabelle ab dem 01.08.2022

Betreuungszeit in Stunden	Grundentgelt Erzieherin	Mit Nachweis Fortbildung	Grundentgelt Soz.ass. / Kinderpfleger*in	Mit Nachweis der Fortbildung	Grundentgelt 560 Std.	Mit Nachweis der Fortbildung	Grundentgelt 160 Std.	Mit Nachweis der Fortbildung	Inklusive Betreuung
10,00	1.001,40 €	1.077,00 €	946,80 €	1.022,40 €	892,20 €	967,80 €	837,60 €	913,20 €	1.862,40 €
9,50	966,33 €	1.038,15 €	914,46 €	986,28 €	862,59 €	934,41 €	810,72 €	882,54 €	1.784,28 €
9,00	931,26 €	999,30 €	882,12 €	950,16 €	832,98 €	901,02 €	783,84 €	851,88 €	1.706,16 €
8,50	896,19 €	960,45 €	849,78 €	914,04 €	803,37 €	867,63 €	756,96 €	821,22 €	1.628,04 €
8,00	861,12 €	921,60 €	817,44 €	877,92 €	773,76 €	834,24 €	730,08 €	790,56 €	1.549,92 €
7,50	807,30 €	864,00 €	766,35 €	823,05 €	725,40 €	782,10 €	684,45 €	741,15 €	1.453,05 €
7,00	753,48 €	806,40 €	715,26 €	768,18 €	677,04 €	729,96 €	638,82 €	691,74 €	1.356,18 €
6,50	699,66 €	748,80 €	664,17 €	713,31 €	628,68 €	677,82 €	593,19 €	642,33 €	1.259,31 €
6,00	645,84 €	691,20 €	613,08 €	658,44 €	580,32 €	625,68 €	547,56 €	592,92 €	1.162,44 €
5,50	592,02 €	633,60 €	561,99 €	603,57 €	531,96 €	573,54 €	501,93 €	543,51 €	1.065,57 €
5,00	538,20 €	576,00 €	510,90 €	548,70 €	483,60 €	521,40 €	456,30 €	494,10 €	968,70 €
4,50	484,38 €	518,40 €	459,81 €	493,83 €	435,24 €	469,26 €	410,67 €	444,69 €	871,83 €
4,00	430,56 €	460,80 €	408,72 €	438,96 €	386,88 €	417,12 €	365,04 €	395,28 €	774,96 €
3,50	376,74 €	403,20 €	357,63 €	384,09 €	338,52 €	364,98 €	319,41 €	345,87 €	678,09 €
3,00	322,92 €	345,60 €	306,54 €	329,22 €	290,16 €	312,84 €	273,78 €	296,46 €	581,22 €
2,50	269,10 €	288,00 €	255,45 €	274,35 €	241,80 €	260,70 €	228,15 €	247,05 €	484,35 €
2,00	215,28 €	230,40 €	204,36 €	219,48 €	193,44 €	208,56 €	182,52 €	197,64 €	387,48 €
1,50	161,46 €	172,80 €	153,27 €	164,61 €	145,08 €	156,42 €	136,89 €	148,23 €	290,61 €
1,00	107,64 €	115,20 €	102,18 €	109,74 €	96,72 €	104,28 €	91,26 €	98,82 €	193,74 €
0,50	53,82 €	57,60 €	51,09 €	54,87 €	48,36 €	52,14 €	45,63 €	49,41 €	96,87 €